

**Land und Bund müssen München endlich für
übertragene Aufgaben voll entschädigen
Antrag Nr. 14-20 / A 01845 von Fraktion Bündnis
90/
DIE GRÜNEN/RL
vom 29.02.2016, eingegangen am 29.02.2016**

1 Anlage
Antrag

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06421

Beschluss des Finanzausschusses vom 19.07.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Finanzausweisungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	2
3. Kosten, Erlöse und Nettokosten der Landeshauptstadt München im übertragenen Wirkungskreis	3
4. Deckungsgrad im übertragenen Wirkungskreis bei der Landeshauptstadt München	6
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Mit Schreiben vom 29.02.2016 wurde von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL folgender Antrag gestellt:

„Die Stadtkämmerei wird gebeten, darzustellen

1. welche Aufgaben die Landeshauptstadt München im sog. „Übertragenen Wirkungskreis“ für den Freistaat Bayern, den Bund oder andere öffentliche Träger erfüllt;
2. welche Kosten der Stadt dafür tatsächlich entstehen und
3. welche Kosten der Landeshauptstadt München erstattet werden.

Darauf basierend soll sich die Stadtspitze bei den zuständigen Trägern für eine vollständige Kostenerstattung einsetzen und ggf. rechtliche Mittel prüfen

Begründung:

Aufgrund eines Antrags der Fraktion Die Grünen – rosa liste hat die Stadtkämmerei im Jahr 2012 dem Stadtrat die Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München einerseits und Freistaat, Bund sowie anderen öffentlichen Trägern andererseits dargestellt. Damals ergab sich eine hohe Differenz zwischen lediglich 44 Mio. Euro erstatteten Kosten für Leistungen aus dem übertragenen Wirkungskreis bei tatsächlich angefallenen Kosten von 108 Mio. Euro. Falls sich diese Differenz von ca. 64 Mio. Euro im Jahr nicht wesentlich verringert hat, wäre es angesichts der Haushaltslage angebracht, entsprechende Initiativen zu starten, um einen angemessenen Ausgleich zu erhalten.“

2. Finanzaufweisungen für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Die Landeshauptstadt München erbringt für den Freistaat Bayern, den Bund oder andere öffentlich rechtliche Träger Leistungen im übertragenen Wirkungskreis.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden umfasst alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist (Art. 8 Abs.1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) , Art. 11 Abs. 3 Verfassung des Freistaats Bayern (BV)). Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 4 GO). Die kreisfreie Gemeinde erfüllt im übertragenen Wirkungskreis alle Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der

unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind; sie ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs.1 Satz2 GO). Die Zuordnung einer Aufgabe zum eigenen oder übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde ergibt sich primär aus der spezialgesetzlichen Festlegung (z.B. aus Art. 1 Abs.1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)). Zuordnungshilfen befinden sich in Art. 83 Abs. 1 und 2 BV und Art. 57 GO. In Zweifelsfällen ist zugunsten einer Zuordnung zum eigenen Wirkungskreis zu entscheiden (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG); Art. 11 Abs.2 BV).

Die Kostenerstattung erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Die Berechnung der Kostenerstattung ist in Art. 7 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) geregelt. Danach erhalten die kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr (Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 FAG). Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erhalten kreisfreie Gemeinden als Finanzzuweisung auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 Euro pro Einwohner und Haushaltsjahr (Art. 7 Abs. 3 FAG).

Die Landeshauptstadt München erhielt in den vergangenen Jahren folgende Finanzzuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2012 - 2015
Finanzzuweisung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Mio. €	45,4	46,2	46,6	47,2	Ø 46,4

3. Kosten, Erlöse und Nettokosten der Landeshauptstadt München im übertragenen Wirkungskreis

Den Zuweisungen stehen folgende Kosten und Erlöse der Landeshauptstadt München gegenüber, die ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entstanden sind.

Für die nachfolgende Aufstellung haben die Referate ihre Kosten und Erlöse wie folgt angegeben:

Kosten und Erlöse im Bereich der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis

Übertragener Wirkungskreis	Aufgabe	Durchschnittliche Jährliche Kosten 2012 – 2015	Durchschnittliche Jährliche Erlöse (Gebühren etc.) 2012 – 2015	Nettokosten Durchschnitt 2012-2015
Referat				
Direktorium	Preis-, Bautätigkeits-, Intrahandels-, Wanderungsstatistiken, da fließender Übergang zu EWK ist keine Aufschlüsselung möglich	0	0	0
Baureferat	Aufgaben der MSE und des BauR gem. Art. 90 II GG i.V.m. § 5 II Fernstraßengesetz (FstrG)	0	0	0
Kommunalreferat	Geschäftsstelle Gutacherausschuss	1.564.250	784.250	780.000
	Enteignungs- und Entschädigungsverfahren	115.500	3.000	112.500
Kulturreferat	keine Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis	0	0	0
Kreisverwaltungsreferat *	Wahlen	1.682.394	249.844	1.432.549
	Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten	5.395.399	1.235.644	4.159.755
	Gewerberechtliche Angelegenheiten	8.870.931	5.817.337	3.053.594
	Sozialversicherungsangelegenheiten	1.576.709	0	1.576.709
	Gesundheitlicher Verbraucherschutz	7.252.635	1.960.671	5.291.964
	Heimaufsicht	1.707.461	416.795	1.290.666
	Personenstands- und Staatsangehörigkeits-Angelegenheiten	11.048.477	2.783.201	8.265.276
	Melde- und Passangelegenheiten	26.139.994	10.200.264	15.939.730
	Ausländerrechtliche Angelegenheiten	21.086.049	3.894.591	17.191.459
	Verkehrsmanagement	10.578.203	12.639.443	-2.061.240
	Verkehrsüberwachung	16.660.279	22.682.251	-6.021.972
	Fahrzeugzulassungen	18.393.315	15.394.883	2.998.432
	Fahrerlaubnisse	5.506.251	2.735.343	2.770.908
	Beteiligungsmanagement P + R Park und Ride GmbH	928.666	409.815	518.851
	Katastrophenvorsorge, Zivilschutz	1.758.566	6.668	1.751.898
	Rettungszweckverband	860.538	380.365	480.174
Personal- und Organisationsreferat	keine Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis	0	0	0
Referat für Arbeit und Wirtschaft	gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern BayEAG	119.107	0	119.107
Referat für Bildung und Sport	nur Bafög, Durchführung Schulzwang	3.203.044	35.781	3.167.263
	Aufsicht über freie KT	6.205.117	0	6.205.117
	Schulaufsicht über Lehrgänge	9.141	0	9.141
	Vereinspauschale	27.884	0	27.884
Referat für Gesundheit und Umwelt	Gesundheitsschutz, Hygiene und Umweltmedizin	23.843.114	14.004.091	9.839.023
	Vollzugsaufgaben im Gesundheitsschutz	1.155.862	29.710	1.126.153
	Beteiligungsmanagement STKM GmbH	7.344.858	0	7.344.858
	Immissionschutz, Altlasten und Abbrüche, Abfall- und Wasserrecht	7.891.742	1.084.338	6.807.405
Referat für Stadtplanung und Bauordnung	Bauaufsicht	21.097.936	16.712.424	4.385.512
	Naturschutzbehörde	3.707.974	180.063	3.527.911
	Denkmalschutzbehörde	3.599.463	0	3.599.463
Sozialreferat **	Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (inkl. BuT) nur Personal- und Sachkosten Transferzahlungen s. Ziffer 5 Buchstabe a	546.885	1.084.338	-537.453
	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes – UVG nur Personal- und Sachkosten Leistungen nach dem UVG werden direkt von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut gezahlt bzw. wieder vereinnahmt. Bei den Einnahmen handelt es sich ausschließlich um Bußgelder	3.237.478	1.377	3.236.101
	Wohngeldgesetz (WoGG), §§ 7+ 26 SGB I, Wohngeldverordnung (WoGV) – nur Personal- und Sachkosten Wohngeld wird direkt über eine DV-Schnittstelle mit einem Auszahlungsprogramm Bund/Land ausgereicht und ist somit außerhalb des städtischen Haushalts.	2.607.408	504	2.606.904
	Einkommensorientierte Zusatzförderung gem. Bayer. Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), Bayer. Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) Nur Personal- und Sachkosten	14.669.798	14.301.394	368.404
	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	32.130.420	21.274.236	10.856.184
	Asylbewerberaufnahmegesetz, kommunale Flüchtlingsunterbringung [Aufgabe besteht erst seit 2015, Kosten-, Erlös- und Organisationsstruktur erst im Aufbau, insoweit keine vollständigen Zahlen lieferbar]	2.603.935	0	2.603.935
	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. Kinder- und Jugendhilfegesetz	408.269	408.269	0
Stadtkämmerei	keine Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis	0	0	0
Summe übertragener Wirkungskreis		275.535.049 €	150.710.887 €	124.824.162 €

Hinweis:

Gegenüber der Darstellung der Kosten im übertragenen Wirkungskreis im Rahmen des Beschlusses

„Bericht über Finanzbeziehungen zum Freistaat

Antrag 08 – 14 / A 03150 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste

vom 05.03.2012, eingegangen am 05.03.2012

Bericht über Finanzbeziehungen zum Bund

Antrag 08 – 14 / A03182 der BP

vom 16.03.2012, eingegangen am 19.03.2012“

der Vollversammlung vom 02.10.1012 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14/V 09831,

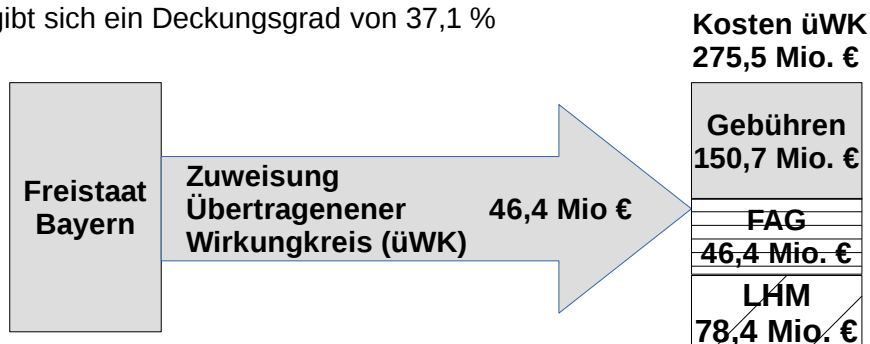
erfolgte eine transparentere Darstellung der Leistungen des Kreisverwaltungsreferats durch eine tiefer gehende Aufgliederung der verschiedenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Neue Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis sind gegenüber der Darstellung im o.a. Beschluss nicht hinzugekommen.

Die Kosten des Sozialreferats im übertragenen Wirkungskreis konnten im o.a. Beschluss nicht dargestellt werden, da zum Zeitpunkt der Erhebung für den Betrachtungszeitraum nur Soll-Zahlen und keine IST-Zahlen vorlagen.

Der Anstieg der Nettokosten für die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis von 108 Mio. € um 17 Mio. € auf 125 Mio. € ist im wesentlichen auf die nunmehr zusätzlich enthaltenen Personal- und Sachkosten im Bereich des Sozialreferat zurückzuführen.

4. Deckungsgrad im übertragenen Wirkungskreis bei der Landeshauptstadt München

Stellt man die durchschnittliche Finanzausweisung von 46,4 Mio. Euro den durchschnittlichen tatsächlichen Nettokosten in Höhe von 124,8 Mio. Euro gegenüber, ergibt sich ein Deckungsgrad von 37,1 %



Die einkommensorientierte Zusatzförderung gem. dem Bayer. Wohnraumfördergesetz /BayWoFG) und dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG), sowie die Transferzahlungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Asylbewerberaufnahmengesetz sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) werden zu 100 Prozent entsprechend der spezialgesetzlichen Regelungen erstattet.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 2.7.2 der AGAM war wegen umfangreicher Abstimmungen nicht möglich.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der HA II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich über den Bayerischen Städtetag bei der Staatsregierung für eine Erhöhung der Pauschale nach Art. 7 Abs. 4 FAG einzusetzen, damit die Kosten, die bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis entstehen, vollständig gedeckt werden.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01845 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN/L im Münchner Stadtrat vom 29.02.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HA II/13
z. K.

V. WV Stadtkämmerei HA II/13

Stadtkämmerei HA II/13

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium

An das Direktorium HA I – ZV

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Personal- und Organisationsreferat - GL

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Sozialreferat

An das Revisionsamt -GL

An die Stadtkämmerei - GL

An die Stadtkämmerei – HA I

An die Stadtkämmerei - HA II/L

An die Stadtkämmerei - HA II/1

An die Stadtkämmerei - HA II/11

An die Stadtkämmerei - HA II/12

An die Stadtkämmerei - HA II/13

An die Stadtkämmerei - HA II/2

An die Stadtkämmerei - HA II/3

An die Stadtkämmerei - HA II/31

je mit der Bitte um Kenntnisnahme

Am